

# ZH\_OBERGERICHT SB240149 vom 13. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240149)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240149 du 13 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240149 del 13 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 1. Februar 2024 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft, wobei die Probezeit auf das gesetzliche Minimum festgelegt wurde. Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 7. Februar 2024 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399

- 4 - Abs. 1 StPO; Urk. 27). Die Berufungserklärung des Beschuldigten ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 34). Die Staatsanwaltschaft hat mit Eingabe vom 15. April 2024 innert Frist Anschlussberufung erklärt, wobei sie diese auf die Bemessung und den Vollzug der Strafe beschränkte (Urk. 37; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO).

### E. 2

Berufungsumfang Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung anlässlich der Berufungsverhandlung auf die vorinstanzliche Landesverweisung (Dispositiv-Ziffer 4). Die Staatsanwaltschaft ficht mit Anschlussberufung die vorinstanzliche Strafe an (Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Gemäss den Anträgen der Parteien sind der Schuldspruch wegen Betrugs (Dispositiv-Ziffer 1) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 5-7) des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 34; Urk. 37; Urk. 42; Urk. 43).

### E. 3

Formelles

#### E. 3.1

Der Beschuldigte beging den vorliegend zu beurteilenden Betrug teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts; AS 2016 1249). In Bezug auf ein und dieselbe Tat kann nur entweder das alte oder das neue Recht zur Anwendung gelangen. Das Gericht hat aufgrund eines konkreten Vergleichs zu prüfen, welches Recht das mildere ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_287/2020 vom 17. August 2020 E. 1.5 mit Hinweisen). Bei Dauerdelikten gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Beendigung, nicht des Beginns als für das anwendbare Recht massgeblicher Tatzeitpunkt, wobei bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss, wenn die Tat nach altem Recht noch gar nicht oder milder bestraft wurde (vgl. BSK StGB I-POPP/BERKEMEIER, Art. 2 StGB N 9 und N 11, m.w.H.).

### **E. 3.2**

Vorliegend ist beim Vorwurf des Betruges (2017-2019) von einem einheitlichen und andauernden Tatvorsatz beim Beschuldigten (vgl. auch Urk. 32 S. 25; Art. 391 Abs. 2 StPO) und letztlich von einem eigentlichen Dauer- bzw. Einheitsdelikt auszugehen, weshalb gesamthaft das neue Recht anzuwenden ist. Wie noch zu zeigen sein wird, ist der Beschuldigte sowohl nach altem als auch nach neuem Recht mit einer Geldstrafe zu bestrafen, weshalb das neue Recht im konkreten Fall aufgrund des gesetzlichen Höchstmasses der Straftat (höchstens 180 Tagessätze) auch milder ist.

### **E. 3.3**

Die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils steht – mit Ausnahme der von der Staatsanwaltschaft mit Anschlussberufung angefochtenen Bemessung der Strafe sowie deren Vollzug (Urk. 37) – unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 5 -

## **E. 4**

Prozessuales

### **E. 4.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere fällt das hartnäckige Verschweigen des Beschuldigten von zusätzlichen Einkünften in drei aufeinanderfolgenden Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe bzw. während eines längeren Zeitraumes (September 2017 bis November 2019) auf. Damit verletzte er mehrfach seine Deklarationspflicht und erzielte einen Deliktsbetrag von Fr. 20'970.70. Letzterer und auch die Deliktsdauer können nicht mehr als geringfügig qualifiziert werden und sprechen mit der Vorinstanz für eine gewisse kriminelle Energie. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte eine soziale Institution, die Menschen in Not unterstützt,

- 7 - betrogen hat. Schliesslich war es auch nicht der Beschuldigte, welcher die SOD von sich aus über die Gelder bzw. Einkünfte und das ZKB Privatkonto informierte, sondern dies kam erst im Rahmen von vertieften Abklärungen seitens der SOD ans Licht. Das objektive Verschulden wiegt insgesamt noch leicht.

### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte aus finanziellen, mithin rein egoistischen Motiven, indem er durch wahrheitswidrige Angaben an mehr Geld für seinen Lebensunterhalt kommen wollte. Er handelte direktvorsätzlich, war ihm doch ohne Weiteres klar, welche Pflichten er hatte. Auch wenn er im Tatzeitraum gesundheitlich angeschlagen war bzw. immer noch ist und Schulden hatte, gab der Beschuldigte selber nie an – und gibt es hierfür auch keine Anhaltspunkte –, dass er seinen Grundbedarf trotz Unterstützung durch die Sozialhilfe nicht habe decken können. Weitere Gründe, welche sein Verschulden relativieren könnten, sind keine ersichtlich. Entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 32 S. 27 f.) vermag das subjektive Verschulden das objektive nicht zu relativieren. Eine Einsatzstrafe von 180 Tagen erweist sich hingegen für das noch leichte Verschulden des Beschuldigten als angemessen und ist zu übernehmen.

## **E. 5**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben, worauf vorab verwiesen wird (Urk. 32 S. 28). Anlässlich der Beru- fungsverhandlung ergaben sich beim Beschuldigten keine für die Strafzumessung relevanten Veränderungen (vgl. Urk. 41 S. 1 ff.). Mit der Vorinstanz führt die Täter- komponente weder zur Erhöhung noch zur Senkung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe. Sowohl die Vorstrafenlosigkeit als auch das fehlende Geständnis wiegen strafzumessungsneutral (Urk. 32 S. 28 f.). Schliesslich erklärte der Beschuldigte in seinem Schlusswort anlässlich der Haupt- verhandlung, er hätte einmal beim Sozialamt auch auf sein Recht bestehen können, habe aber darauf verzichtet, weil er nicht gerne diskutiere (Prot. I S. 14). Diese Einstellung des Beschuldigten zeugt nicht von Reue oder Einsicht.

## **E. 6**

Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz eine übermässig lange Verfahrensdauer (vgl. Urk. 23 S. 3). Das Beschleunigungsgebot ist von den Behörden ab dem Zeitpunkt zu beachten, in welchem die beschuldigte Person vom Verfahren Kenntnis hat und beeinträchtigt wird (BSK StPO-SUMMERS, Art. 5 StPO N 2). Der

- 8 - Beschuldigte erlangte am 12. Juli 2022 bzw. am 13. Juli 2022 Kenntnis über die Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens gegen ihn (Urk. D1/8/1-2). Nach einer Einvernahme des Beschuldigten am 8. September 2022 bei der Staatsanwaltschaft informierte diese die Verteidigung bzw. den Beschuldigten am 20. März 2023 über den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung. Die Verteidigung beantragte anschliessend die Einvernahme der Betreuerin des Beschuldigten beim Sozialzentrum als Zeugin (Urk. D1/11/1 und D1/11/3). Diesem Antrag wurde entsprochen und es folgte eine Zeugeneinvernahme unter Beisein des Beschuldigten am 25. April 2023 und eine erneute anschliessende Befragung des Beschuldigten am gleichen Tag (Urk. D1/4/2-3). Die Anklageerhebung erfolgte am 22. September 2023 und die vorinstanzliche Hauptverhandlung am 1. Februar 2024. Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger am 21. März 2024 zugestellt (Urk. 31/2). Mit der Vorinstanz sind keine grösseren Bearbeitungslücken seitens der Behörden ersichtlich und war der Beschuldigte auch nicht in Haft. Insgesamt ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots auszumachen, welche eine Strafreduktion rechtfertigen würde. 7.1. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil des Bundesgerichts 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB

- 9 - statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41

Abs. 1 lit. a StGB). 7.2. Es rechtfertigt sich vorliegend gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip und der noch geringen Tatschwere des Beschuldigten auf eine Geldstrafe – im Einklang mit der Vorinstanz sowie mit den Anträgen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft – zu erkennen. 7.3. Die Vorinstanz legte die Tagessatzhöhe angesichts der schlechten finanziellen Situation des Beschuldigten, welcher unter anderem von seiner IV-Rente lebt, auf Fr. 30.– fest (Urk. 32 S. 30). Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz für den Fall einer Verurteilung des Beschuldigten wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB ebenfalls eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.– (Urk. 23 S. 2 und S. 9). Dies erweist sich im Berufungsverfahren als angemessen und ist zu übernehmen, zumal der Beschuldigte heute alleine von der Unterstützung seiner Ex-Partnerin lebt (Urk. 41 S. 2).

## **E. 8**

(Mitteilungen)

## **E. 9**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 2. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 15 - 3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'200.– amtliche Verteidigung. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten Umfang von 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die Sozialen Dienste der Stadt Zürich ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 16 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Januar 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw W. Dharshing Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer

Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.